

NIEDERSCHRIFT

über die 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 28. Februar 2022 in der Rezattalhalle

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

ab TOP 6

Entschuldigt fehlte: Gemeinderätin Karin Brenner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Haushalt 2022
4. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2024 bis 2026
5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
6. Bauleitplanung Markt Flachslanden; 4. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“
7. Bauleitplanung Markt Flachslanden; Aufstellung des Bebauungsplans „Kettenhöfstetten Nord“
8. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Maskenpflicht

Erster Bürgermeister Assum stellt zu Beginn der Sitzung die Frage an alle Anwesenden, ob gegen die Regelung aus der Tagesordnung, die Maskenpflicht am Sitzplatz entfallen zu lassen, Einwände bestehen. Auf Teilnehmerwunsch wird auf die Maske am Sitzplatz verzichtet.

Hutewaldaktion

Erster Bürgermeister Assum berichtet über die Hutewaldaktion vom 12.02.2022 in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Frankenhöhe. Er dankt allen Beteiligten für ihren ehrenamtlichen Einsatz für die Naherholung und den Naturschutz in der Gemeinde Oberdachstetten.

Zu 2: Bauanträge

Aufstockung einer Halle zu Wohnzwecken

Es liegt ein Bauantrag zur Aufstockung einer Halle zu Wohnzwecken auf der FINr 902 Gemarkung Oberdachstetten (Büttelbergstr. 3) vor. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der

näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben entspricht diesen Voraussetzungen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Im Übrigen wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von Art. 6 Abs. 3 BayBO beantragt, da sich die Abstandsflächen des geplanten Vorhabens geringfügig mit den Abstandsflächen des auf dem Grundstück vorhandenen Wohnhauses überschneiden. Die Gemeinde kann keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und der natürlichen Lebensgrundlagen erkennen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und zu der beantragten Abweichung wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Neubau einer Garage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau einer Garage auf der FINr 20 Gemarkung Anfelden (Anfelden 31) vor. Die vorhandene Garage soll abgebrochen werden, die Beseitigungsanzeige liegt vor. Die geplante Garage unterliegt mit einer Grundfläche von 70 m² der Genehmigungspflicht. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben entspricht diesen Voraussetzungen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Neubau eines Bungalows

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Bungalows auf der FINr 899/2 Gemarkung Oberdachstetten (Büttelbergstr. 9) vor. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Siedlung um die Büttelbergstraße ist von ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern geprägt. Der geplante Bungalow liegt im Übergangsbereich von der ein- zur zweigeschossigen Bebauung und fügt sich bedingt in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt. Hinsichtlich der Lage des Grundstücks an einer öffentlichen Straße und durch einen bestehenden Kanalanschluss ist die Erschließung teilweise gesichert. Bezüglich der Wasserversorgung ist eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern bzw. Bauherrn über einen Neu-Anschluss abzuschließen. Das Grundstück wurde von einem bestehenden angeschlossenen Grundstück abgeteilt. Es besteht daher kein Anspruch auf die Herstellung eines Anschlusses durch die Gemeinde. Die Kosten für die Herstellung eines weiteren Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Haushalt 2022

a) Kreditaufnahme – Vortrag und rechtliche Würdigung

Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine Kreditaufnahme von 500.000 € für den Ausbau der Bahnhofstraße notwendig. Hierzu wurden die Konditionen am freien Markt berücksichtigt. Es ist angedacht, über die Bayern Labo oder die KfW-Bank einen kommunalen Förderkredit zu erlangen. Die Förderbanken weisen mit ihren Kreditprogrammen deutlich niedrigere Zinsen aus. So lag beim KfW-Programm 208 „IKK-Investitionskredit-Kommunen“ der KfW-Bank das Zinsniveau im beobachteten Zeitraum vom 02.11.2021 bis 11.02.2022 zwischen -0,05 % bis 0,7 %. Bei der Bayern Labo war der Zinssatz in der Vergangenheit oftmals geringfügig günstiger. Es wird angestrebt, bei der Bayern Labo, einen Förderkredit mit einer zehnjährigen Laufzeit, Zinsfestschreibung und zwei tilgungsfrei-

en Jahren in Höhe von 500.000 €, zu erhalten. Zur Krediterlangung ist ein Antragsverfahren durchzuführen. Eine Kreditzusage ist noch nicht getroffen. Im Haushaltsplan wurde daher ein „Worst-Case-Szenario“ mit einer Kreditaufnahme von 500.000 € eingeplant und abgebildet. Für die Kreditaufnahme (500.000 €) beträgt der Schuldendienst ab dem Haushaltsjahr 2024 bei zwei tilgungsfreien Anlaufjahren 62.500 €. Im Finanzplan wurde die Tilgung berücksichtigt. Zinszahlungen wurden jährlich mit einem Zinssatz von 2 % im Haushaltsplan eingestellt. Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) dürfen Kredite nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Bei Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (Sanierung Bahnhofstraße) handelt es sich um Ausgaben des Vermögenshaushalts als auch um Investitionsmaßnahmen. Des Weiteren dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich un- zweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Zum jetzigen Zeitpunkt wäre grundsätzlich eine Kreditauf- nahme zur Finanzierung einer Maßnahme mit den zugesagten Zuschüssen nicht erforderlich, da diese einzelne Maßnahme noch durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden könnte. Nachdem die Haushaltswirtschaft von Gemeinden sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen ist (Art. 61 Abs. 2 GO), wird beim derzeitigen Zinsniveau angeraten, die längerfristig ange- legten Rücklagen nicht in Angriff zu nehmen, da daraus noch jährliche Zinseinnahmen im unteren fünfstelligen Bereich generiert werden können.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2022 für Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in Höhe von 500.000 € zu.
2. Das Darlehen soll mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren (zum tagesaktuellen Zinssatz) aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kredit zu beantragen und das Kreditangebot anzunehmen.
4. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Kreditvertrag nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 zu Lasten der Gemeinde Oberdachstetten zu den genannten Bedingungen abzuschließen.

- 11 zu 0 Stimmen –

b) Haushaltsplan 2022

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2022 in der vorliegenden Fassung vom 28.02.2022 mit Vorbericht vom 18.02.2022. Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.581.688 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.592.924 € ab.

Beschluss:

Dem Haushaltsplan 2022 wird zugestimmt.

- 11 zu 0 Stimmen –

c) Finanzplan 2021 - 2025

Gemäß Art. 70 GO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Finanzplan wurden die voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten nach Umfang und Zusammensetzung dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2021-2025 in der vorliegenden Fassung.

- 11 zu 0 Stimmen –

d) Stellenplan

Der Stellenplan wurde durch Ersten Bürgermeister Assum erläutert.

Beschluss:

Dem Stellenplan 2022 als Bestandteil des Haushaltsplanes wird zugestimmt.

- 11 zu 0 Stimmen –

e) Haushaltssatzung

Der Satzungstext wird durch Ersten Bürgermeister Assum bekannt gegeben. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß Art. 73 Abs. 2 Alternative 2 GO auf ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen festgesetzt. Dies wären rund 590.000 €.

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.581.688 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.592.924 € ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 590.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberdachstetten die eben vorgetragene Haushaltssatzung.

- 11 zu 0 Stimmen -

Zu 4: Bündelausschreibung für kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2024 bis 2026

Der Stromlieferungsvertrag der Gemeinde mit der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt läuft zum 31.12.2023 aus. Aufgrund des bestehenden Dienstleistungsvertrags mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH besteht erneut die Möglichkeit, an einer Bündelausschreibung teilzunehmen. Vor der Ausschreibung ist festzulegen, ob diese für „Normalstrom“ oder „100 % Ökostrom ohne oder mit Neuanlagenquote“ erfolgen soll. Der Ökostromanteil im Normalstrom ist je nach Stromlieferant unterschiedlich. Ökostrom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Vermarktbarer Ökostrom wird derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energie-Anlagen geliefert. Bei einer Ausschreibung ohne Neuanlagenquote ist erfahrungsgemäß mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,6 Cent pro kWh im Vergleich zu Normalstrom zu rechnen. Bei einer Ausschreibung mit Neuanlagenquote ist laut Erfahrung der KUBUS GmbH mit Mehrkosten zwischen 0,6 und 1,5 Cent pro kWh im Vergleich zu Normalstrom zu rechnen, da aufgrund der Voraussetzungen bisher nur eine geringe Bieterbeteiligung vorlag.

Seit der letzten Bündelausschreibung aus dem Jahr 2020 bezieht die Gemeinde für die Jahre 2021 bis 2023 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote über die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt.

Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2024 bis 2026 „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Der Bayerische Ministerrat hat den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Für nachhaltige Mobilität

Dabei werden auch die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt. Die Gemeinden sind bei der Änderung zu beteiligen.

Das LEP regelt die allgemeinen Zielsetzungen für die Entwicklung Bayerns. Konkrete Planungen sind über die Regionalen Planungsverbände umzusetzen. Eine direkte Betroffenheit der Gemeinde Oberdachstetten ist aus der Teilfortschreibung des LEP nicht zu erkennen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberdachstetten nimmt die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur Kenntnis.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Bauleitplanung Markt Flachslanden; 4. Änderung des Bebauungsplans „Wolfsgruben“

Der Marktgemeinderat Flachslanden hat die 4. Änderung des Bebauungsplans „Wolfsgruben“ beschlossen. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur geänderten Entwicklung bereits geplanter Wohnbauflächen geschaffen werden.

Gegenüber der 3. Änderung des Bebauungsplans „Wolfsgruben“ wird eine geringere Bebaubarkeit der Flächen, mit einer geringeren Geschossflächenzahl, angestrebt. Die Nachbargemeinde Oberdachstetten wird im Rahmen der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans „Wolfsgruben“ des Marktes Flachslanden.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Bauleitplanung Markt Flachslanden; Aufstellung des Bebauungsplans „Kettenhöfstetten Nord“

Der Marktgemeinderat Flachslanden hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Kettenhöfstetten Nord“ beschlossen. Mit der vorliegenden Planung sollen zusätzliche Wohnbauflächen im Sinne des § 4 BauNVO in Kettenhöfstetten, einem Ortsteil von Flachslanden geschaffen werden. Die Nachbargemeinde Oberdachstetten wird im Rahmen der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Kettenhöfstetten Nord“ des Marktes Flachslanden.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Anfragen, Sonstiges

Gemeindehomepage

Gemeinderat Moßmeyer teilt mit, dass die überarbeitete Fassung der Gemeindehomepage diese Woche veröffentlicht wird. Erster Bürgermeister Assum dankt an dieser Stelle den Gemeinderäten Moßmeyer, Käser und Schlichting für ihre Zusammenarbeit mit der Fa. iomicron zum Relaunch der Homepage.

Geschwindigkeitsmessgerät

Gemeinderätin Baumann fragt an, ob aktuell das gemeindliche Geschwindigkeitsmessgerät in Verwendung ist. Sie bittet darum, das Gerät in der Straße Am Hang im Umfeld des Kindergartens

aufzustellen. Erster Bürgermeister Assum berichtet hierzu, dass aufgrund der Neubeschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes eine Zeitlang keine Messung vorgenommen werden konnte. Das neue Gerät ist jetzt einsatzbereit und kann wieder regelmäßig im Gemeindegebiet aufgestellt werden. Der Bauhof wird beauftragt, die Straße Am Hang in den Turnus mit aufzunehmen.

Osterfeuer 2022

Gemeinderat Wieder bittet darum, bis zur nächsten Sitzung abzuklären, wie in diesem Jahr das Thema Osterfeuer gehandhabt wird. Sofern der Verwaltung hierzu Informationen per E-Mail zugehen, werden diese an den Gemeinderat weitergegeben. In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass mittlerweile schon wieder Material an der letztjährigen Sammelstelle in der Westheimer Straße abgelegt wird. In Absprache mit dem Grundstückseigentümer soll an der Stelle ein Verbotsschild aufgestellt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung:

20.³⁰ Uhr